

## BAföG: Leistungsnachweis nach §48(1) / Formblatt 5

### - Wann können Sie den Leistungsnachweis beantragen ?

Im Regelfall wird nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 BAföG der Leistungsstand zum offiziellen Ende (31.8.) des 4. Fachsemesters eingefordert. Da im Sommer aber eine Prüfungsphase erst im September stattfindet, kann das Formular innerhalb der ersten 3 Monate des Folgesemesters beim Bafögamt vorgelegt werden.

### - Was müssen Sie für eine positive Bestätigung erfüllt haben?

Zur Beurteilung, ob Sie den Leistungsstand erfüllt haben, zählt nur der im Prüfungsamt bereits verbuchte ECTS-Stand. Nach Vorgabe des Fachbereichs müssen Sie bei einem Bezug auf das 4. Fachsemester mindestens 90 ECTS auf dem Statusbogen erreicht haben, damit das Leistungsnachweis positiv ausgestellt werden kann.

Falls Sie den Leistungsnachweis erst später, d.h. ab der zweiten Hälfte des 5. Fachsemesters beantragen, sind mindestens 110 ECTS auf dem Statusbogen für eine positive Bestätigung notwendig.

Falls bei Ihnen vom Bafögamt besondere Gründe für ein späteres Erreichen des ECTS-Solls anerkannt worden sind, dann legen Sie eine Kopie dieses Schreibens bei. Wichtig ist davon der Abschnitt, in dem ein Fachsemesterbezug mit einem bestimmten Bezugsdatum (z.B. Stand 4. Fachsemester zum 28.2.) festgelegt worden ist. Die Gründe für die Verschiebung interessieren mich nicht, aber das Bezugsdatum muß als von Ihrer Betreuerin festgelegt nachvollziehbar sein.

### - Welche Möglichkeiten gibt es eventuell, wenn Sie den Soll nicht rechtzeitig erfüllen können?

Falls Sie absehen können, daß Sie die geforderten ECTS innerhalb des zugeordneten Fachsemesters nicht erreichen werden und nachvollziehbare, außergewöhnliche Umstände die Ursache dafür sind, nehmen Sie am besten vorher Kontakt mit Ihrer Betreuerin am BAföG-Amt auf, da nur dort Fristverlängerungen entschieden werden können. Diese Vereinbarung muß mir dann vorgelegt werden. Falls Sie vorher aus Formalitätsgründen dazu einen negativ ausgestellten Leistungsnachweis benötigen, vermerken Sie dies einfach auf den eingereichten Unterlagen.

### - Welche Unterlagen müssen Sie zum Beantragen einreichen?

- 1.) Formblatt 5 unter <https://www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php> herunterladen, bis Zeile 8 ausfüllen. Vergessen Sie nicht, die Fördernummer einzutragen.
- 2.) Immatrikulationsbescheinigung des aktuellen Semesters, am besten als eine Kopie der „Bescheinigung nach §9 BAföG (Formblatt 2)“.
- 3.) Original des aktuellen Statusbogens (Leistungsübersicht) aus dem Prüfungsbüro mit Stempel der Hochschule. Ein Ausdruck direkt aus Ihrem Onlinekonto hat hier rechtlich nicht die gleiche Zuverlässigkeitsklassifizierung, geht also nicht. Es gilt ausschließlich die ECTS-Stand-Berechnung dieses abgestempelten Originals, überlegen Sie es sich also vorher, wann Sie es beantragen.
- 4.) Falls Sie mit Ihrer BAföG-Betreuerin aufgrund besonderer Umstände (s.o.) eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich des Stichtags der ECTS-Soll-Zuordnung haben, legen Sie eine Kopie dieses Schreibens mit der Fristverlängerung Ihren Unterlagen bei.
- 5.) Email-Adresse für Rückfragen.

Aufgrund der aktuellen Pandemieumstände können Sie sich die unter 3. genannte Leistungsübersicht beim Prüfungsbüro per email-Antrag ausstellen lassen. Schreiben Sie dazu formlos, daß diese als pdf auch direkt an mich als CC gemailt werden soll. Die übrigen o.g. Unterlagen können Sie mir als Handyfoto oder gescannt per email senden. Wenn Sie mir dazu die email Adresse Ihrer Bafög-Betreuerin angeben, kann das Ganze als pdf-Datei auch an das eigentliche Ziel weitergeleitet werden.

Wenn die Pandemievorgaben aufgehoben sind, können Sie alle Unterlagen wieder ins Postfach Sedlmeyer legen. Aufgrund lustiger Mißverständnisse einiger Studierender ist die offizielle Bearbeitungszeit nun auf 28 Werktage festgelegt. In der Realität könnte es jedoch auch vorkommen, daß die Bescheinigung bereits nach 8 Tagen den Weg ins Studentensekretariat gefunden haben könnte, um dort dann mit dem Fachbereichsstempel ihre Gültigkeit zu erhalten. Sie bekommen daher von mir keine Benachrichtigung, sondern rufen im Studentensekretariat an, ob Sie Ihr Formblatt 5 dort schon abholen können. Es gibt auch keine Sprechstunden zum Leistungsnachweis bei mir, da ich keine BAföG-Beratung durchführen darf. Falls es Fragen bei der Ausstellung des Leistungsnachweises gibt, werde ich mich bei Ihrer email-Adresse melden.